Protokoll der 159. Sitzung der Katalog-AG

am 30.08.2001 in der WLB Stuttgart

Teilnehmer:

Frau Ackermann	UB Saarbrücken
Frau Bussian	UB Mannheim
Frau Flammersfeld	UB Konstanz (Vorsitz)
Frau Hermanutz	BSZ Stuttgart, Autorenredaktion
Frau Münnich	UB Heidelberg
Frau Reichardt	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Frau Schröter	UB Leipzig
Frau Tronich	BSZ Konstanz, Verbundzentrale

Entschuldigt:

Frau Fiand	UB Tübingen
Frau Hoffmann	WLB Stuttgart
Frau Kunz	SLUB Dresden
Frau Payer	HBI Stuttgart
Frau Scheer	UB Stuttgart-Hohenheim

Nächster Termin: noch offen

Zur Kenntnis an:

Frau Borkowski	UB Hohenheim
Herr Ehrle	BLB Karlsruhe
Herr Hilger	BSZ Stuttgart, Zentralkatalog
Herr Höck	BLB Karlsruhe
Herr Leithold	UB Freiburg
Herr List	UB Stuttgart
Frau Mallmann-Biehler	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Herr Mönnich	UB Karlsruhe
Herr Rospert	UB Kaiserslautern
Frau Runkel	MPI Hamburg
Frau Saler	MPI München
Frau Schneider	WLB Stuttgart
Frau Spieß	UB Dresden
Frau Steegmüller	PLB Speyer
Frau Thümer	UB Chemnitz
Frau Weber	UB Kaiserslautern
Frau Zwiesler	UB Ulm
Herr Zwink	WLB Stuttgart

Tagesordnung:

Top 1 Ergänzungslieferung 4 zu RAK-WB

Top 2 Auswirkung auf die Behandlung im SWB

Top 3 RAK-NBM-Präzisierung

Top 4 Anfragen des BSZ und der Teilnehmer von allgemeinem Interesse

Top 1 Ergänzungslieferung 4 zu RAK-WB

Die Katalog-AG diskutiert den Textentwurf der 4. RAK-WB-Ergänzungslieferung und die dazu in der Arbeitsstelle für Standardisierung a eingegangenen Stellungnahmen. Das öffentliche Stellungnahmenverfahren endete am 17. August 2001. (Textentwurf unter: ftp://ftp.ddb.de/pub/standardisierung/regelwerke/rak-wb/Entwuerfe_ErgLfg4.pdf). Die Expertengruppe Formalerschließung wird auf ihrer Septembersitzung über die Einsprüche beraten und den endgültigen Text formulieren.

1. Allgemeine Anmerkungen:
- neue und alte Rechtschreibung liegen im Regelwerkstext gemischt vor; einheitliche Verwendung erwünscht
- Regelwerksänderungen sollten in Einleitung vorab erläutert werden, z. B. Vorlage bei Präfixen, oder dass. bei "Mc" u. "St." die exakte Vorlageform angesetzt wird und nicht mehr zu "Mac" und "Sankt" normiert
- der Begriff Kongressschrift muss definiert werden

2. Zu den einzelnen Paragraphen:
§117, 6
- De Quincy, Thomas: "de" mit Kleinbuchstaben beginnen? nein, da Namensbeginn Großschreibung

§311, 1
a) streichen, wäre dann analog zu den AACR; Vorschlag: die wenigen Fälle wie Cranach, Lukas <der Ältere> stattdessen als Vw-Form unterbringen = in NsW regelmäßig gebrauchte Zusätze bei sehr bekannten Personen
b) Festlegungen für die Erfassung der Lebensdaten; wünschenswert Angabe ohne Spatium aus Platzgründen für die Anzeige
c) eigenes MAB-Feld für ausgeschriebene Vornamen, wenn die Ansetzung mit abgekürzten Vornamen erfolgt, ist erforderlich
d) wer erstellt eine Liste der Berufe für die normierte Berufsbezeichnung (sollte als Anlage zu RAK-WB abgedruckt werden)? Die Liste d. Homonymenzusätze ist unzureichend.

§314, 3
- Vorschlag: Präfixe gelten als eigene Ordnungswörter, es sei denn, dass sie mit dem folgenden Namensbestandteil in ununterbrochener Buchstabenfolge, mit Apostroph oder Bindestrich geschrieben sind

§314a, 6
- dei (anstatt die) und della fehlt
- Lorenz da Ponte (falsches Beispiel)

§314a, 9
- Emil de Puscariu: aber-Beispiel

§316, 2
- es muss auch in §316 ergänzt werden, wenn §804 so bleiben soll: mit Apostroph, Bindestrich oder in ununterbrochener Buchstabenfolge
- warum in "europ. bzw. russ. Namen" überflüssig, wenn vorher so gemacht
- 2. Mc sollte hochgestelles c sein
- wenn verbunden angesetzt, Vw von der unverbundenen Form
- RAK-ISL ist zu berücksichtigen, dort immer mit Bindestrich angesetzt, evtl. Austauschblatt

§317
- fehlt: Regelung für Abkürzung mit Bindestrich, also für "St.-"
- warum gilt die Vw mit Bindestrich nur für ausgeschriebene Namen?
- Vw von Sankt Goar, Alexander fehlt
- Hinweis auf Ordnungsworte (wie bei Präfixen u. Verwandschaftsbez.) fehlt
- wenn Ste. Beuve Gegenbeispiel sein soll, bitte als solches kennzeichnen

§318a
- Der portug. Gebrauch von zusammengesetzten Namen sollte unbedingt an der Nationalbibliographie geprüft werden

§319
- die Ansetzungsform bei den Beispielen muss korrigiert werden:
Toussaint van B...
Meyer zum Gottes...

§403
- Beispiel Le Havre o.ä. bitte einfügen

§502
- Kongressbeispiel sollte hier eingefügt werden

§804:
- soll 804 nur die Sortierung im Zettelkatalog regeln oder soll sich 804 auch auf die Indexierung im OPAC auswirken?

Top 2 Auswirkung auf die Behandlung im SWB

1. Individualisierung von Personennamen, Formatfragen, interimistische Behandlung
- die technischen Voraussetzungen zur Einführung der Individualisierung müssen geschaffen werden: es fehlt derzeit ein eigenes Feld für die ausgeschriebenen Vornamen, das laut dem neuen § 311 1,c notwendig wird. Andere sind bereits vorhanden (z.B. le1 für die Lebensdaten); neue Felder müssen mit dem MAB2-Standard übereinstimmen.

- der endgültige Regelwerkstext wird abgewartet, damit das Arbeitspapier zur Individualisierung im SWB dem Regelwerkstext angepasst werden kann

2. Präfixe bei Personennamen, bei Körperschaftsansetzungen
- Personennamen:
neue Autorensätze müssen ab Gültigkeit des neuen Regelwerks entsprechend angesetzt werden; bei bereits vorhandenen Datensätzen im I-Niveau, die nach der Regeländerung anders angesetzt werden müssen, können alle Bibliotheken selbst korrigieren, bei normierten Sätzen (N-Sätzen) muss wie üblich ein REM an BWAR geschickt werden;
als Sammeladresse für geänderte Ansetzungen gilt die bereits von der Regelwerksänderung Nr. 15 bekannte Adresse AUTinfJJWW, also z.B. AUTinf0140 für die Woche vom 1.10.-5.10.2001.
Die so gekennzeichneten Autorensätze können daran interessierte Bibliotheken abrufen, um die Korrektur im Lokalsystem nachzuvollziehen, falls dies nicht automatisch möglich ist.
- es ist noch zu klären, wie die PND als Normdatei verfahren wird - maschinelle Änderung mit manueller Nacharbeit?
- es muss noch mit der PND geklärt werden, ob und wann die Autorenredaktion in der PND direkt Korrekturen aufgrund der Regelwerksänderung durchführen kann/soll, und ob diese Fälle gemeldet werden sollen. Auf jeden Fall sollten die Bibliotheken an BWAR entsprechende Fälle per REM melden, damit in der PND die Änderung auch nachvollzogen werden kann
- Körperschaftsansetzungen:
neue Sätze sofort richtig nach neuem Regelwerk ansetzen,
bei normierten GKD-Sätzen: REM an GKD-Redaktion

3. Kongresse
- endgültigen Regelwerkstext abwarten, Überarbeitung des SWB-Kongresspapieres, Beispiele anpassen

Top 3 RAK-NBM-Präzisierung

Die Beschlussvorlage zur Einführung der "Präzisierungen der RAK-NBM" im Bereich des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes wird überarbeitet. Es sind noch einige Punkte zu ergänzen. Die überarbeitete Fassung wird per e-mail zur Stellungnahme verschickt und dann als Anhang zu diesem Protokoll veröffentlicht und in Kraft gesetzt. (siehe Anhang)

Bei elektronischen Ressourcen werden jetzt 2 Abrufzeichen kombiniert vergeben. Ein Abrufzeichen für den Medientyp (disk, crom, dvd1, cofz) und ein Abrufzeichen für den Dokumenttyp (vide, soto, muto., bild, text, soft). Folgende Abrufzeichen für den Dokumenttyp sind neu in der Datenbank eingerichtet wurden:
"bild" für alle elektronischen Ressourcen mit stehenden Bildern
"text" für alle elektronischen Ressourcen, die nach Dublin Core Worte zum Lesen anbieten; auch bildhafte Darstellungen von Texten (z. B. .pdf-Format)
"soft" für Computerprogramme oder Software in Quell- oder kompilierter Form, die zur Installation vorgesehen sind

Top 4 Anfragen des BSZ und der Teilnehmer von allgemeinem Interesse

4.1 Behandlung von "transferred to digital reprinting" (z. B. TIT-idn 3836379)

Für Reprints, die über ein digitales Nachdruckverfahren z. B. transferred to digital reprinting als unveränderte Kopie d. Originalausgabe hergestellt wurden sind, wird keine eigenen Titelaufnahme erstellt: Liegt bereits eine TA f. die ursprüngliche Ausgabe vor, wird diese TA unverändert genutzt und im LS kann in 086 digital reprinting 2000 angegeben werden. Muss eine TA neu angelegt werden, ist sie nach den bibliographischen. Angaben der ursprünglichen Ausgabe zu erstellen und im Lokalsatz kann der entsprechende Vermerk gemacht werden.

4.2 RVK

Z. Zt. erfasst die SLUB Dresden die RVK-Notationen im regionalen Titelstammbereich. Die Universitätsbibliotheken Leipzig und Mannheim möchten sich dem Verfahren anschließen.
Im Rahmen der Übernahme der bayerischen Sacherschließungsdaten werden zunächst die Titelsätze in der SWB-DB mit RVK-Notationen aus den Daten des BVB abgeglichen. Geplant ist die Umsetzung bis Dezember 2001.

4.3 TITAN

Vom Zentralkatalog Stuttgart wurden für das Titan-Projekt im SWB folgende Autoren bearbeitet: Caesar, Pausanias, Quintilian, Valerius Maximus, Vitruv sowie das laus Pisonis. Damit sind die Arbeiten an Titan abgeschlossen.

Für das Protokoll:
Stefanie Tronich
29.11.2001

Anhang:
Einführung der "Präzisierungen der RAK-NBM" im Bereich des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes

Mit der Zustimmung der Katalog-AG und der Veröffentlichung dieser Seiten als Anhang zum Protokoll der 159. Katalog-AG werden die Präzisierungen der RAK-NBM, die am 18. Mai 2001 unter der URL ftp://ftp.ddb.de/pub/rak-nbm/ veröffentlicht worden waren, für den Bereich des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes zur Anwendung in Kraft gesetzt.

Im Bereich des SWB gelten folgende Festlegungen:

1. § RAK-NBM 2,2c wird weiter wie bisher angewandt. Unterscheidende Angaben zu Datenträger, Textdarstellung, Betriebssystem usw. können in einer Fußnote in Kat. 501 bzw. in der für die Wiedergabe der Systemvoraussetzungen vorgesehenen Kategorie syv und im Lokalsatz angegeben werden (vgl. auch SWB-Merkblätter, Teil II, Anhänge: SWB-Festlegungen zu den RAK-NBM: Ausgaben, die aus mehreren physischen Einheiten ...; 1. rev. Fassung, Stand 4.7. 2000, Seite 13).

1. Tonträger und Videokassetten werden weiterhin nie als Begleitmaterial katalogisiert (vgl. SWB-Merkblätter, Teil II, Anhänge: SWB-Festlegungen zu den RAK-NBM: Ausgaben, die aus mehreren physischen Einheiten ...; 1. rev. Fassung, Stand 4.7. 2000, Seite 6). Diese Bestimmung wird auch auf DVDs angewandt, sofern sie wie Ton- oder Bildtonträger verwendet werden.

DVDs werden im Allgemeinen als Elektronische Ressourcen behandelt. DVD-Audios werden jedoch nach RAK-NBM als Tonträger behandelt.
DVDs, die Tondokumente bzw. Bildtondokumente musikalischer Werke enthalten, werden nach RAK-Musik und gemäß den "SWB-Festlegungen zu RAK-Musik" katalogisiert und erhalten die entsprechende in RAK-NBM festgelegte „Allgemeine Materialbenennung“ Tonträger bzw. Elektronische Ressource.

1. Falls eine DVD wie ein Bildtonträger verwendet wird, gelten bis auf Weiteres z.B. für zusätzliche Nebeneintragungen oder die Abgrenzung von RAK-NBM und RAK-Musik die Bestimmungen, die in den „SWB-Merkblättern, Teil II, Anhänge : Festlegungen zur Katalogisierung von Videokassetten im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund“ veröffentlicht worden sind. Eine Bearbeitung dieses Papiers, die diese Sachverhalte konsequent einbezieht, ist beabsichtigt.

1. Die Ausnahmestellung von Werken der Musik in NBM 3a 7 wird im Bereich des SWB auch auf NBM 3a 8 (elektronische Ressourcen im Fernzugriff) angewandt: Tondokumente bzw. Bildtondokumente musikalischer Werke als elektronische Ressourcen im Fernzugriff werden mit der allgemeinen Materialbenennung "Elektronische Ressource" und der spezifischen Materialbenennung "Online-Ressource" gekennzeichnet; sie werden nach RAK-Musik und gemäß den "SWB-Festlegungen zu RAK-Musik" katalogisiert, auf Bildtondokumente werden außerdem die Regelungen für Musikvideos in den "Festlegungen zur Ka-

talogisierung von Videokassetten im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund" analog übertragen und angewandt.

1. Als Elektronische Ressourcen können sehr unterschiedliche Medien- und Dokumentypen angeboten werden. Deshalb werden von jetzt an bei elektronischen Ressourcen zwei Abrufzeichen vergeben, ein Abrufzeichen für das Vorliegen eines Datenträgers bzw. einer Online-Ressource (disk, crom, dvd1 oder cofz) und zusätzlich ein **zweites Abrufzeichen** für den als Hauptbestandteil enthaltenen Dokumenttyp.

Dabei steht als Abrufzeichen für den Dokumenttyp bei elektronischen Ressourcen:

- **vide** für alle Ressourcen mit bewegten Bildern
- **bild** für alle Ressourcen mit stehenden Bildern
- **muto** für alle Ressourcen mit Ton-Wiedergaben von Werken der Musik
- **soto** für alle Ressourcen mit Wiedergaben von sonstigen Tonressourcen
- **text** für alle Ressourcen, die (nach Dublin Core) Worte zum Lesen anbieten. Auch Texte, die nur in bestimmten Anwendungsprogrammen (da z.B. im .gif- oder .pdf-Format vorliegend) betrachtet werden können, gelten als Text.
- **soft** für Computerprogramme oder Software in Quell- oder kompilierter Form, die zur Installation vorgesehen sind.

Die getrennte Vergabe der Abrufzeichen für den Dokumenttyp ermöglicht, dass man z.B. mit dem Abrufzeichen „vide“ sämtliche Videos auf Videokassetten zusammen mit Videos als elektronische Ressourcen suchen kann.

Zu beachten ist deshalb der Bedeutungswechsel der schon vorhandenen Abrufzeichen (vide, soto, muto), die sich nun nicht mehr alleine auf die Datenträgerart beziehen, sondern im Falle des Vorliegens einer elektronischen Ressource den Dokumenttyp bezeichnen.
Kein Wechsel der Bedeutung der Abrufzeichen "vide", "soto" und "muto" liegt vor, wenn es sich bei der zu katalogisierenden Ausgabe um eine konventionelle, d.h. nicht als elektronische Ressource geltende Ausgabe handelt; hier wird die bisherige Praxis der Katalogisierung und Vergabe von Abrufzeichen im Bereich des SWB-Verbundes nicht geändert: sie werden weiterhin alleinstehend vergeben.
Ebenso zu beachten ist die Neueinrichtung der Abrufzeichen "bild", "text" und "soft".
Liegen mehrere Dokumenttypen vereinigt vor, wird nur der Hauptbestandteil gekennzeichnet, die weiteren Anteile nicht. Auf die Installation eines Datenträgers zur Feststellung des Hauptbestandteils wird verzichtet.

Außerdem ist zu beachten, dass über die MAB2-Import und Exportschnittstellen zur SWB-Datenbank keine 1:1-Abbildung der o.a. Abrufzeichen stattfinden kann, da das MAB-Format diesen Umfang der Codierung derzeit nicht vollständig nachvollzieht.

1. Die Änderung von § NBM 504,3 wird für den SWB nicht nachvollzogen, es gilt weiterhin die in „Festlegungen zur Katalogisierung von Videokassetten im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund“*(Punkt 2.2, Seite 3)* veröffentlichte Regelung, dass der EST(Originaltitel) auch außerhalb der Vorlage ermittelt wird.

1. Auf die zusätzliche Nebeneintragung nach § NBM 714,1e unter dem vorliegenden Sachtitel wird für den SWB verzichtet, da diese Nebeneintragung für einen Online-Katalog ohne Bedeutung ist.

   Beispiel:

Vorlage:	Ufa präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot
310*	Quax der Bruchpilot
331	Ufa präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot

   (Im SWB keine Nebeneintragung unter dem Sachtitel in Vorlageform in Kategorie 331!)

1. Falls die erwartete Neuveröffentlichung der Anlage 1 zu den RAK-NBM zu Konsequenzen für die Katalogisierung im SWB führt, wird unter Anleitung der Katalog-AG eine entsprechende Hilfestellung gegeben werden.

1. Im SWB vorhandene Titelaufnahmen werden nicht nachträglich überarbeitet.